

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Emmingen - Liptingen (B 311)
Landkreis Tuttlingen

Az. : 3223 - B 10.4.2

AUSFÜHRUNGSANORDNUNG vom 17.10.2019

1. Das Landratsamt Tuttlingen -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplans einschließlich der Plannachträge 1 bis 3 für das gesamte Flurbereinigungsgebiet der **Flurbereinigung Emmingen - Liptingen (B 311)** an.
 - 1.1 Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustands wird auf den 05.11.2019 festgesetzt.

Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Flurbereinigungsplan einschließlich der Plannachträge vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.
 - 1.2 Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 10.09.2013 enden mit Ablauf des 04.11.2019.

Diese Anordnung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3223) eingesehen werden.
 - 1.3 Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Landratsamt Tuttlingen -untere Flurbereinigungsbehörde-, Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

2. **Begründung**

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) liegen vor.

Die Beteiligten sind am 29.04.2015 über den Flurbereinigungsplan und am 12.12.2017 über den Plannachtrag 1 gehört worden.

Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest, da die Widersprüche gütlich geregelt wurden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Tuttlingen -untere Flurbereinigungsbehörde-, Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen eingelegt werden.

Z.S.

.....
Hils (Leitender Fachbeamte Flurneueordnung)

